



Beschlüsse des Gemeindeparlaments vom 8. April 2019

1. Als Mitglieder des Büros für das Amtsjahr 2019/2020 werden gewählt:

1.1. Präsident	Walter Jucker	Stationsstrasse 26
1.2. 1. Vizepräsident	Sasa Stajic	Brandstrasse 41
1.3. 2. Vizepräsident	Beat Kilchenmann	Gartenstrasse 9
1.4. 3 Stimmenzähler	Roger Seger	Zwiegartenstrasse 8
	Marc Folini	Alter Zürichweg 27
	Andres Uhl	Alter Zürichweg 26

2. Für die Beschaffung von ICT-Infrastruktur (Hard- und Software) für die Schulanlagen wird unter Berücksichtigung des vom Gemeindeparlament bewilligten Änderungsantrags ein Kredit von Fr 2'320'000.00 bewilligt. (33 zu 0 Stimmen)

3.
 - a. Es wird festgestellt, dass die Volksinitiative "Verkehrsberuhigte und überschaubare Gestaltung der Strassen im Bahnhofsbereich" im Sinne von § 128 GPR gültig ist.
 - b. Der Stadtrat wird beauftragt, koordiniert mit der Volksinitiative "Begegnungszone im Bahnhofsbereich" zwei ausgearbeitete, gleichwertige Vorschläge auf Stufe Umsetzungsvorlage mit Gegenvorschlag auszuarbeiten und dem Gemeindeparlament Bericht und Antrag zu unterbreiten. Die Zuweisung erfolgt derart, als dass der Lösungsansatz "Begegnungszone" als Umsetzungsvorlage bezeichnet wird und der Ansatz mit Tempo 30 (Volksinitiative "Verkehrsberuhigte und überschaubare Gestaltung der Strassen im Bahnhofsbereich") als Gegenvorschlag.
(33 zu 0 Stimmen)

4. Das Postulat von Dominik Ritzmann betreffend "ökologische Aufwertung Im Horgen" wird an den Stadtrat überwiesen.

Gemeindeparlament

Walter Jucker
Präsident

Gabriela Thoma
Sekretärin

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Beschlüsse kann

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V. mit § 21a VRG) beim Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon, erhoben werden.
- wegen Verletzung von übergeordnetem Recht innert 30 Tagen schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon, erhoben werden (§ 19 Abs. 1 VRG i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c VRG sowie § 20 Abs. 2 VRG).

Der Beschluss gemäss Ziff. 2 untersteht dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist beträgt 60 Tage von der Veröffentlichung an.

Schlieren, 12. April 2019